

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GV

1. Sitzung

Dienstag, 26. Juni 2018, 19.00 Uhr, im Landhaussaal in Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 123 Stimmbürger/-innen

Stimmenzähler: Martin Graf
Michael Kiefer

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Jahresrechnungen 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum
 - 1.1. Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend
2. Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements des Gebührentarifs
3. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde Solothurn; Verlängerung Vaterschaftsurlaub
4. Motion von Christof Schauwecker, Laura Gantenbein und Michael Ogi, vom 13. Dezember 2016, betreffend „Velostadt Solothurn“; Weiterbehandlung

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion von Elia Leiser, vom 26. Juni 2018, betreffend „Jugendmusikförderreglement“.

Motion von Christian Baur, vom 26. Juni 2018, betreffend „Hilfe vor Ort und Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Menschen in Not“.

Motion von Christian Baur, vom 26. Juni 2018, betreffend „Ein Steuergeschenk für natürliche Personen mit sehr tiefen Einkommen“.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** begrüsst die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Er dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und das damit bekundete Interesse.

Zu den Formalien: Paragraph 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens sieben Tage zum Voraus zu erfolgen hat. Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung wurde am 7. Juni 2018 der Post übergeben. Sie erfolgte somit fristgemäss. Sie enthält auch genaue Angaben über Ort, Datum, Zeit und die Traktanden mit dem Sondertraktandum. Ebenso sind die Anträge des Gemeinderates zu diesen Traktanden enthalten. Es ist deshalb festzustellen, dass die Einladung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Die Versammlung ist damit beschlussfähig.

26. Juni 2018

Geschäfts-Nr. 1

1. Jahresrechnungen 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend

Referenten: Kurt Ledermann, Mitglied Finanzkommission
Reto Notter, Finanzverwalter
Felix Strässle, Direktor Regio Energie Solothurn

Vorlagen: Botschaft vom 16. Mai 2018
Rechnungen und Verwaltungsbericht 2017
Geschäftsbericht 2017 der Regio Energie Solothurn

Rechnung und Bericht der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2017

Kurt Ledermann hält im Namen der Finanzkommission (Fiko) fest, dass sie das sehr gute Rechnungsergebnis mit grosser Freude zur Kenntnis genommen hat. Folgende Punkte sollen hervorgehoben werden: Einmal mehr kann eine grosse Abweichung des Abschlusses zum Budget festgestellt werden. Budgetiert war eine schwarze Null und erwirtschaftet wurde schlussendlich ein Ertragsüberschuss von fast 9 Mio. Franken. 86 Prozent der Verbesserungen sind auf den höheren Steuerertrag und 14 Prozent auf den geringeren Nettoaufwand zurückzuführen. Die Taxationskorrekturen der juristischen Personen aus den Jahren 2015 / 2016 sind 2,7 Mio. Franken höher als budgetiert ausgefallen. Bei den Taxationskorrekturen der natürlichen Personen haben die Stadtfinanzen hingegen zum ersten Mal gegenüber dem Budget leicht negativ abgeschlossen. Die Steuereinnahmen sind nach wie vor nicht einfach zu budgetieren; v.a. jene der juristischen Personen, die stark von der Wirtschaft abhängig sind. Es ist auch nicht selbstverständlich, dass die Steuereinnahmen immer über dem Budget liegen. Eine vorsichtige Planung dieser Einnahmen ist auch aus ihrer Sicht begrüssenswert. Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine der wichtigsten längerfristigen Zielgrössen der Fiko dar. Dieser Indikator zeigt, dass die Investitionen vollständig aus selbständig erwirtschafteten Mitteln finanziert werden konnten. Mittelfristig muss dieser 100 Prozent betragen. Bei einem Wert von über 100 Prozent können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Wert unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. In der Rechnung 2017 hat er 134 Prozent betragen. Auch ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierungen liegt er immer noch bei ca. 113 Prozent. Auch der 8-jährige Selbstfinanzierungsgrad, der für die Fiko wichtig ist, liegt deutlich über 100 Prozent. Es muss jedoch auch weiterhin mit einer guten Ausgabendisziplin und einer vernünftigen Investitionspolitik dafür gesorgt werden, dass dies so bleibt. Mit der Einführung von HRM2 müssen die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Insbesondere dürfen sie erst abgeschrieben werden, wenn die Kredite abgerechnet worden sind. Dies führte z.B. im Rechnungsjahr 2017 kurzfristig zu einem positiven Resultat, da aufgrund von offenen Krediten die ordentlichen Abschreibungen tiefer ausgefallen sind. Die Fiko hat festgestellt, dass noch viele offene Kredite bestehen, die mittelfristig das Resultat wieder belasten werden. Die gesprochenen Kredite sollen deshalb nach Abschluss der Bauvorhaben so rasch als möglich abgeschlossen werden. Zum zweiten Mal hat die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Vorbehalte gegenüber der Bilanzierung der Beteiligungen an der Regiobank und der Regio Energie Solothurn gemacht. Die RPK ist der Meinung, dass diese Bilanzierung im Verwaltungsvermögen nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Das Amt für Gemeinden hat die Richtigkeit der vorgenommenen Bilanzierungen schriftlich bestätigt. Die Fiko teilt diese Ansicht und kann die Sicht der RPK nicht verstehen. Es ist erfreulich, dass die Rechnung 2017 so positiv ausgefallen ist. Wichtig scheint ihr jedoch auch der jährliche Hinweis des Finanzverwalters, dass mit

den Mitteln weiterhin haushälterisch umgegangen werden soll. Die Fiko bittet, auf die Rechnung 2017 einzutreten und der Verwendung des Ertragsüberschusses zuzustimmen.

Reto Notter hält fest, dass wiederum ein sehr gutes Rechnungsergebnis vorgelegt werden kann. Hauptsächlich zur Verbesserung gegenüber dem Budget beigetragen haben die Gemeindesteuern der juristischen Personen des Vorjahres. Es handelt sich vor allem um Nachtaxationen aus den Jahren 2015 und 2016. Mehrerträge gegenüber dem Budget gab es bei den Gemeindesteuern der natürlichen und der juristischen Personen des laufenden Jahres, der Quellensteuern der natürlichen Personen, der Grundstückgewinnsteuern, der Auflösung der Spezialfinanzierung Schlachthausbenützungsrecht sowie der Entschädigungen vom Kanton für Asylsuchende. Gleichzeitig erfolgten grössere Einsparungen bei den planmässigen Abschreibungen des alten Verwaltungsvermögens der übrigen Verwaltungsliegenschaften, den planmässigen Abschreibungen der Sachanlagen der Schulliegenschaften, der Löhne des Verwaltungspersonals beim Stadtbaumt, den planmässigen Abschreibungen Sachanlagen des Kunstmuseums sowie den Arbeitgeberbeiträgen an die AHV, IV, EO, ALV, VK der allgemeinen Personalkosten. All diese positiven Abweichungen kumulierten sich zum Ertragsüberschuss von 8,9 Mio. Franken. Darin berücksichtigt sind die tieferen Erträge aus den Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, der Entnahme aus der Aufwertungsreserve des Kunstmuseums, der Entnahme aus der Vorfinanzierung der Schulliegenschaften, des Beitrages von Gemeinden an die gesetzlich wirtschaftliche Hilfe sowie der Gemeindesteuern der natürlichen Personen des Vorjahres. Ein grösserer Mehraufwand entstand beim Beitrag an private Haushalte nach Bundesgesetz der gesetzlich wirtschaftlichen Hilfe, bei den Überbrückungsrenten des Verwaltungspersonals, der Entschädigungen an Sonderschulen sowie der Beiträge an Flüchtlinge und Asylsuchende.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Erträgen von 121,6 Mio. Franken und Aufwendungen von 112,7 Mio. Franken mit dem erwähnten Ertragsüberschuss von 8,9 Mio. Franken ab. Dieser Ertragsüberschuss setzt sich hauptsächlich aus dem betrieblichen Ergebnis von 2,2 Mio. Franken und dem Ergebnis aus Finanzierung von 6,7 Mio. Franken zusammen. Dieser Ertragsüberschuss liegt um 8,7 Mio. Franken über dem Budget. Der Nettoaufwand aller Aufgabenbereiche ohne die Steuern liegt um 1,2 Mio. Franken oder 1,8 Prozent unter den Erwartungen. Die Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen konnten durch anderweitige Verbesserungen mehr als aufgefangen werden. In diesem Resultat zeigt sich wiederum eine überaus gute Budgetdisziplin. Der Nettoertrag der Steuern liegt um 7,5 Mio. Franken oder 10,9 Prozent über dem Budget.

Betrachtet man die Nettoaufwände der Hauptaufgabenstellen ohne Steuern, ergibt sich folgendes Bild: Den grössten Nettoaufwand verursacht der Bereich Bildung mit 18,4 Mio. Franken, was 27,3 Prozent der Nettoaufwendungen ausmacht. An zweiter Stelle folgt der Bereich Soziale Sicherheit mit 14,9 Mio. Franken (22,2 Prozent) und an dritter Stelle die Allgemeine Verwaltung mit 10,8 Mio. Franken (16,0 Prozent). Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche folgt mit 10,6 Mio. Franken (15,7 Prozent). Auch im Vorjahr verursachte die Bildung mit 18,1 Mio. Franken die grösste Nettoaufwendung, gefolgt von 13,6 Mio. Franken von der Sozialen Sicherheit und von 10,5 Mio. Franken von der Kultur, Sport und Freizeit, Kirche.

Der Nettosteuerertrag überschreitet das Vorjahresergebnis um 2,6 Mio. Franken oder 4,1 Prozent, was vor allem auf die höheren Gemeindesteuern der juristischen Personen aus Vorjahren, des laufenden Jahres sowie der Nachsteuern der natürlichen Personen zurückzuführen ist. Dagegen fielen die Gemeindesteuern der natürlichen Personen aus Vorjahren tiefer aus.

Im Berichtsjahr beträgt der Anteil der juristischen Personen am gesamten Steuerertrag 18,0 Prozent. Im Vorjahr betrug er noch 14,1 Prozent. Je höher der Anteil, desto grösser wird das Risiko von konjunkturbedingten Schwankungen. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 12,2 Mio. und Einnahmen von 1,6 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 10,6 Mio. Franken aus. Der Realisierungsgrad bei den Ausgaben beträgt 78,9 Prozent; d.h. die Brutto-

investitionen liegen um knapp 3,3 Mio. Franken oder 21,1 Prozent unter dem Budget. Insbesondere die Umgestaltung der Berntorstrasse, die Sanierungen, Ergänzungen und der Ersatz von Kanalisationen sowie der Standortbeitrag beim Berufsbildungszentrum führten zu dieser Unterschreitung. Die Einnahmen liegen um 0,03 Mio. Franken darunter, so dass die Nettoinvestitionen das Budget um 3,2 Mio. Franken unterschreiten. Hauptsächlich Grund für die Unterschreitung der Einnahmen sind die tieferen Erschliessungsbeiträge Weitblick Nord und Süd sowie der Wohnüberbauung Brunnmatten, dagegen fallen die nicht budgetierten Erträge aus der Darlehensrückzahlung infolge Auflösung der Spezialfinanzierung Schlachthausbenützungsrecht und der teilweisen Dividendenauszahlung der Regiobank Solothurn AG als Nennwertreduktion an.

Von den Bruttoausgaben entfällt mit 54 Prozent der grösste Anteil auf den Bereich Bildung, dann folgen die Bereiche Kultur, Sport und Freizeit, Kirche mit 20 Prozent, Umweltschutz und Raumordnung mit 10 Prozent, Verkehr mit 7 Prozent, die Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung mit 5 Prozent sowie die allgemeine Verwaltung mit 4 Prozent.

Der Finanzierungsüberschuss vor Gewinnverwendung beläuft sich auf 3,6 Mio. Franken. Er ist um 11,6 Mio. Franken höher als budgetiert und um 2,3 Mio. Franken höher als im Vorjahr.

Die Auswirkungen dieses Rechnungsabschlusses auf einzelne Kennzahlen sind die folgenden:

- Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen nötig bzw. wie viele Jahrestenchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100 Prozent umgerechnet. Die Verschuldung wird bei einem Nettoverschuldungsquotient von unter 100 Prozent als gut, zwischen 100 bis 150 Prozent als genügend und über 150 Prozent als schlecht beurteilt. Der Nettoverschuldungsquotient beläuft sich im Berichtsjahr auf gute -121,0 Prozent (Vorjahr: -124,4 Prozent).
- Der Selbstfinanzierungsgrad sagt aus, in welchem Ausmass die Nettoinvestitionen mit selbst erarbeiteten Mitteln finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung, über 100 Prozent zu einem Abbau der Nettoschuld. Erreicht wurden 133,9 Prozent. Im Vorjahr waren es 110,0 Prozent. Der Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, dass diese Kennzahl von Jahr zu Jahr starken Schwankungen unterliegt. Deshalb wird sie aussagekräftiger, wenn sie über einen Zeitraum von mehreren Jahren gemessen wird. Über den Zeitraum der letzten vier Jahre betrug der Selbstfinanzierungsgrad 124,2 Prozent, über die letzten acht Jahre 133,4 Prozent. Damit konnten die Nettoinvestitionen aus den in dieser Zeitspanne selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden.
- Das Nettovermögen je Einwohner/-in ist von Fr. 4'622.-- auf Fr. 4'825.-- gestiegen. Das durchschnittliche Nettovermögen der Solothurner Gemeinden belief sich im Jahr 2016 auf Fr. 245.--. Im Rechnungsjahr 2017 vergrösserte sich das Nettovermögen um 3,5 Mio. Franken auf 81,1 Mio. Franken. Im Vorjahr bestand eine Verbesserung von 1,2 Mio. Franken. Mit dem Reinvermögen steht die Stadt Solothurn deutlich besser da als das Mittel der Solothurner Gemeinden.

Die RPK beantragt, die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen. Sie machte aber wie für die Jahresrechnung 2016 den Hinweis, dass nach ihrer Beurteilung die Bilanzierung der Beteiligungen der Regiobank Solothurn AG und der Regio Energie Solothurn nicht den gesetzlichen Grundlagen und deren Ausführungsbestimmungen entsprechen. Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom Juni 2017 wurden von der RPK aber keine Rechtsmittel erhoben. Weiter hat das Amt für Gemeinden die RPK im März 2018 schriftlich darauf hingewiesen, dass die Bilanzierung dieser Beteiligungen den rechtlichen Erfordernissen für eine korrekte Rechnungslegung nach kantonaler Gemeindegesetzgebung entspricht. Trotzdem hat die RPK nun leider wieder diese Einschränkung gemacht. Der Referent verzichtet auf eine nochmalige Erklärung, wieso unsere Bilanzierung korrekt ist.

Die Gesamtbeurteilung der Verwaltungsrechnung aus Sicht des Finanzverwalters: Wie eingangs ausgeführt, handelt es sich um ein sehr gutes Ergebnis. Die Verbesserung der Erfolgsrechnung ist zu 86 Prozent dem höheren Nettoertrag der Steuern und zu 14 Prozent dem tieferen Nettoaufwand zu verdanken. Der Mehrertrag stammt aus den höheren Gemeindesteuern der juristischen und natürlichen Personen. Auch die Ausgabendisziplin darf wiederum als gut bezeichnet werden. Die Abschreibungen sind massiv tiefer. Das Investitionsvolumen konnte vollständig aus selber erwirtschafteten Mitteln finanziert werden. Auch ohne Spezialfinanzierungen liegt der Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent. Die Kennzahlen weisen auf eine gute und solide Finanzlage hin. Die wichtigen finanzpolitischen Ziele konnten erreicht werden: Der Bilanzüberschuss bleibt weiterhin auf guten 40,0 Prozent (Vorjahr: 41,8 Prozent) des ausgewiesenen Fiskalertrages. Es konnten drei Vorfinanzierungen gebildet und zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend getätigt werden.

Der Finanzplan, der vorletzte Woche von der Finanzkommission zu Händen der Verwaltungsleitungskonferenz und der politischen Behörden verabschiedet wurde, weist keine beruhigenden Ergebnisse aus. Es zeichnet sich ein finanzieller Engpass ab, der vor allem durch die sehr hohen Nettoinvestitionen und die steigenden Kosten der Bildung, der Kultur, Sport und Freizeit, des Verkehrs sowie der Sozialen Sicherheit verursacht wird. Die Nettoinvestitionen bleiben während der gesamten Finanzplanperiode so hoch wie noch nie. Der Finanzplan ist deshalb auch schlechter als seine Vorgänger.

Es soll beachtet werden, dass bei einer solch guten Ausgangslage die Gefahr grösser ist, Entscheidungen zu treffen, ohne eine gute und sorgfältige Auslegung der Kosten / Nutzen zu haben. Das in jeder Hinsicht sehr gute Rechnungsergebnis darf daher nicht darüber hinweg täuschen, dass für die Zukunft weiterhin eine zurückhaltende Finanzpolitik notwendig ist. Vor allem müssen neue wiederkehrende Belastungen, grössere Folgekosten von Investitionen und eine grössere Ausgabenfreudigkeit dank dem guten Ergebnis möglichst vermieden werden. Das vorliegende Rechnungsergebnis schafft aber eine gute Ausgangslage.

Mit diesen Bemerkungen bittet **Reto Notter**, auf die Jahresrechnung 2017 einzutreten und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Rechnung und Bericht der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2017

Der Direktor der Regio Energie Solothurn (RES), **Felix Strässle**, präsentiert das Resultat des Geschäftsjahres 2017.

Die RES hat im Jahr 2017 153 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigt, sowie 17 Lernende in sieben unterschiedlichen Berufen ausgebildet. Im letzten Jahr haben acht Lernende ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. Von sämtlichen Mitarbeitenden sind rund 70 Prozent in Solothurn und der Agglomeration wohnhaft. Die RES ist jeweils darauf bedacht, dass die Wertschöpfung möglichst in der Region bleibt. Sie hat im Jahr 2017 Aufträge im Umfang von rund 21 Mio. Franken in der Region vergeben. Die RES hat sich 2017 wieder regional mit verschiedensten Projekten und Anlässen engagiert. So konnte sie z.B. den historischen Markt, den sie seit dem Jubiläumsjahr unterstützt, weiterhin unterstützen. Im Weiteren hat sie die Renovation des Planetenwegs auf dem Weissenstein unterstützt. Ferner ist das Openair Etziken ein grosser regionaler Event, an dem die RES eine der drei Hauptsponsor/-innen ist. Dies sind bloss einige Beispiele für das regionale Engagement der RES im Jahr 2017. Nicht weniger wichtig ist der RES aber auch das ökologische Engagement. Vor wenigen Jahren konnten 100 Einfamilienhäuser mit einer PV-Anlage bestückt werden, die Strom produzieren. Dieser Strom wurde auch 2017 entgegengenommen und in das „SO regional-Produkt“ eingespiesen. Ergänzend zu den Sonnendächern liefert ihr Partner, die OptimaSolar, jährlich PV-Strom. Dieser stammt von regionalen Anlagen, welche die RES teilweise im Rahmen von Schülerprojekten realisiert hat. Erwähnenswert ist zudem der Spatenstich für das Projekt STORE&GO im Mai 2017. Mit dem Projekt wird die biologische Methanisierung konkret angewendet und erforscht. Damit wird erprobt, wie Sonnenstrom in unbeschränkter Menge in unser Gas-System eingespiesen und darin gelagert werden kann.

In ihrer Rolle als Firma im Besitze der Stadt und deren Bewohner/-innen ist die RES bestrebt, für ihre Kundschaft – also die Einwohner/-innen der Stadt – günstige Konditionen zu schaffen. So ist sie in der Region Solothurn eine der günstigsten Stromanbieterinnen, was auch einer Auswertung der ElCom entnommen werden kann. Zudem stammt der Strom vorwiegend aus der Region.

Die weiteren Kennzahlen sowie die Nettoinvestitionen können dem Geschäftsbericht entnommen werden. Die bei den Investitionen genannten „sonstigen Investitionen“ im Umfang von 2,7 Mio. Franken umfassen z.B. die Sanierung des Gebäudes an der Rötistrasse 17. Dabei wurde der Dachstock und die Dachwohnung nach modernstem Standard und im Sinne der Energiestrategie saniert und isoliert. Zudem wurde ein Lift eingebaut.

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 geht es u.a. auch darum, die Energie-Effizienz zu fördern, also Energie möglichst zielgerichtet und effizienter einzusetzen. In diesem Zusammenhang zeigt der Referent ein Optimierungsprojekt auf, das innerhalb des Hybridwerks Aarmatt läuft. Wie bereits bekannt ist, wird Strom, der heute z.B. mittels Sonne erzeugt wurde, über eine Elektrolyse-Anlage in erneuerbaren Wasserstoff umgewandelt, der schlussendlich im Gas-System gespeichert werden kann. Bei jeder Energie-Umwandlung entstehen jedoch Verluste, dies meist in Form von Wärme. Mit einem ziemlich grossen Aufwand wird versucht, diese Wärme zu fassen. Sie wird mit Wärmepumpen auf 60 Grad gebracht und in den Fernwärmekreislauf eingespiesen. Auf diese Weise werden die Wirkungsgrade erhöht und dadurch quasi Abwärme rezykliert.

Die RES konnte im Berichtsjahr wiederum ein solides Gesamtergebnis realisieren. Mit dem Stromgeschäft hat sie rund 18 Mio. Franken Umsatz generiert. Sie hat rund 100 Gigawattstunden Strom an ihre Kundinnen und Kunden abgesetzt. Mit Gas hat sie einen Umsatz von rund 54 Mio. Franken (rund der Hälfte des Umsatzes der RES) und mit Wasser einen solchen von rund 5 Mio. Franken generiert, wobei darin auch noch gewisse Netzdienstleistungen aus umliegenden Gemeinden enthalten sind. Bei der Fernwärme wurde ein Umsatz von rund 5 Mio. Franken realisiert. Mit weiteren Dienstleistungen im Umfeld der Energiewende wird zwischenzeitlich ein Umsatz von 17 Mio. Franken generiert.

Felix Strässle bittet, auf die Rechnung 2017 einzutreten und die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Verwendung des Unternehmensergebnisses sowie den Geschäftsbericht 2017 mit konsolidierter Erfolgsrechnung und die Bilanz zu genehmigen. Der Verwaltungsrat, die GRK und der Gemeinderat haben diesen Anträgen bereits zugestimmt.

Eintretensdiskussion

Stadtpräsident **Kurt Fluri** dank Kurt Ledermann, Reto Notter und Felix Strässle sowie der Finanzkommission, der Finanzverwaltung, den übrigen Verwaltungsleitenden und allen Angestellten der EGS sowie der Geschäftsleitung, dem Verwaltungsrat und allen Angestellten der RES. Er führt aus, dass es ihn auch dieses Jahr wieder freut, dass 86 Prozent des Mehrertrages auf bessere Steuererträge zurückgeführt werden können. Nur 14 Prozent sind auf einen reduzierten Nettoaufwand zurückzuführen. Das bedeutet, dass das Budget realistisch erstellt und wie genehmigt umgesetzt wurde. Die ebenfalls tiefen Nachtragskredite deuten ebenfalls auf eine realistische Budgetierung hin. Bei der RES wurde ebenfalls ein gutes Geschäftsjahr abgeschlossen. Dies trotz der geänderten Marktverhältnisse, die eine permanente Herausforderung darstellen. Es ist erfreulich, dass jeweils auch Investitionen mit einem längerfristigen Charakter getätigt werden können. Er bittet ebenfalls, auf die Rechnungen einzutreten.

Peter Stampfli, Präsident der RPK, weist darauf hin, dass die RPK erneut einen Vorbehalt zur Rechnung 2017 angebracht hat. Er möchte kurz die Gründe dafür erläutern. Die Befunde wurden bereits ausführlich in der Rechnung 2016 erwähnt. Der neu zusammengestellten RPK sollte nun nochmals die Chance gegeben werden, diese Punkte zu hinterfragen. Die RPK – bestehend aus sieben Fachleuten – hat einstimmig beschlossen, die Vorbehalte wiederum anzubringen. Zu Beginn der Legislatur haben die Mitglieder ein Amtsgelöbnis abgegeben, was bedeutet, dass die Rechnung mit besten Wissen und Gewissen geprüft wird, insbesondere was die Rechtmässigkeit anbelangt. Im Weiteren weist er darauf hin, dass die RPK nicht der Politik verpflichtet ist, sondern primär den Stimmbürger/-innen, dass die Rechnungslegung und deren Prüfung transparent und vollständig ist. Leider kam es zu keiner inhaltlichen Diskussion mit der Finanzkommission. Die RPK hätte begrüsst, dass sie zumindest angehört worden wäre. Im Rechnungsjahr 2016 wurde erstmals HRM2 eingeführt und es wäre wichtig gewesen, damals kein Präjudiz zu schaffen, das für weitere Jahre gilt. Bezüglich Amt für Gemeinden (AGEM) hält er fest, dass dieses für die Fachempfehlungen zuständig ist, die schlussendlich die Grundlagen für die Prüfung darstellen. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde festgestellt, dass die Beteiligung an der Regiobank Solothurn AG nicht ins Verwaltungsvermögen, sondern ins Finanzvermögen gehört. Auf Wunsch der Stadt Solothurn hat schlussendlich das AGEM die Unterlagen angepasst. Aufgrund dieser, für die RPK nicht nachvollziehbaren Situation, wurde damals eine externe unabhängige Prüfung in Auftrag gegeben. Die Prüfung hat schliesslich die Ansicht der RPK bestätigt. Die RPK ist verpflichtet, bei der Feststellung solcher Unrechtmässigkeiten diese aufzuführen. Er erläutert nochmals den Inhalt der beiden Vorbehalte. Die Beteiligung an der Regio Energie Solothurn (RES) wurde nicht bilanziert, obwohl sie damals mit einem Eigenkapital von 27,2 Mio. Franken gegründet wurde. Aus Sicht der RPK muss das Verwaltungsvermögen zum Anschaffungswert bilanziert werden, ansonsten werden bei dieser Position stille Reserven von 27,2 Mio. Franken gebildet. Dies verstösst gegen das Prinzip der Vollständigkeit. Bezüglich Regiobank Solothurn hält er nochmals fest, dass die Fachempfehlungen zum Zeitpunkt der Prüfung eindeutig gezeigt haben, dass diese Position ins Finanzvermögen gehört. In der entsprechenden Arbeitsgruppe war auch der Finanzverwalter dabei, d.h., dies ist mit seiner Mitwirkung entstanden. Auf Wunsch der Stadt wurden die Fachempfehlungen abgeändert und durch einen politischen Beschluss konnte schlussendlich die Position im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Die Bilanzierung zeigt zwei wichtige Punkte auf: Einerseits den Wert – die Position ist nur mit 3 Mio. Franken bilanziert, obwohl der Verkehrswert mit 43 Mio. Franken zu Buche schlägt. Dies ist der Wert, wie hoch die Aktie gehandelt wird. Dadurch

wurden bei dieser Position stille Reserven in der Höhe von 40 Mio. Franken gebildet. Andererseits ist es beunruhigend, dass die Position im Verwaltungsvermögen aufgeführt wird. Das Verwaltungsvermögen hat einen direkten Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung und dies ist bei dieser Position offensichtlich nicht der Fall. Dies hat auch das AGEM schriftlich bestätigt. Mit der Bilanzierung im Verwaltungsvermögen besteht natürlich eine andere Bewirtschaftung dieser Position. Mit der Beteiligung an der Regiobank ist zudem ein aktiver Einfluss im obersten Gremium dieser Bank verbunden, dies durch den Einsitz des Stadtpräsidenten im VR. Aus Sicht der RPK ist dies ein weiteres Risiko im Zusammenhang mit dieser Position, da sie fälschlicherweise als öffentliche Aufgabe in der Bilanz fungiert. Als Fazit hält Peter Stampfli fest, dass stille Reserven im Umfang von rund 67 Mio. Franken gebildet wurden. Aus Sicht der RPK sowie auch aus derjenigen des externen Prüfers ist dies nicht rechtmässig und es verstösst gegen das Gemeindegesetz. Mit der politischen Entscheidung, die Beteiligung an der Regiobank im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren, ist aus Sicht der RPK ganz klar ein Präjudiz geschaffen worden. D.h. es kann mit relativ einfachen Mitteln Verwaltungsvermögen gebildet werden. Wie bereits erwähnt, ist mit der Beteiligung noch ein indirektes Risiko verbunden, indem die Stadt bei einer privatrechtlichen Bank aktiv Einfluss nimmt. Wie bekannt sein dürfte, hat in der Zwischenzeit eine grosse genossenschaftliche Bank eingesehen, dass die Politik nicht bei einer Bank Einfluss nehmen soll. Die RPK ist einstimmig der Meinung, dass diese beiden Positionen nicht rechtmässig sind. Dies hat auch der externe Bericht bestätigt. Aus diesem Grund wird sie sicher im Rahmen der Rechnung 2018 mit dem AGEM die weiteren Schritte besprechen.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wurde die Diskussion bereits vor einem Jahr geführt. Die politischen Behörden sind nach wie vor der Meinung, dass die Ausführungen der RPK nicht zutreffen. Gemäss Gemeindegesetz, Paragraph 134, Abs. 1 lit. c) legt das Departement die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest. Da dies so verankert ist, ist seines Erachtens der Verweis der RPK auf das Gemeindegesetz unangebracht. Das AGEM hat in seinem Schreiben vom 7. März 2018 Folgendes festgehalten: *„Eine Einschränkung respektive das Anbringen eines Vorbehaltes im Bestätigungsbericht bezüglich der Bilanzierung respektive der Bewertung der obenerwähnten Beteiligungen können wir aufgrund der kantonalen Vorschriften nicht nachvollziehen. Die von der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn per 1. Januar 2016 vorgenommenen obenerwähnten Bilanzierungen entsprechen den rechtlichen Erfordernissen für eine korrekte Rechnungslegung nach kantonaler Gemeindegesetzgebung.“* Im Weiteren wurde Folgendes festgehalten: *„Sollte die RPK anlässlich der Jahresrechnung 2017 erneut diesbezügliche Einschränkungen anbringen, ist eine Bezugnahme auf kommunale oder kantonale Vorschriften zu unterlassen.“* Für die Stadt Solothurn sind diese Aussagen wichtiger als die Meinung eines privaten Treuhandbüros, weshalb sie sich der Meinung des AGEM anschliesst. Im Namen des Gemeinderates weist er ausdrücklich zwei Punkte zurück. Erstens der Punkt, dass die Rechnungslegung damit unrechtmässig sein sollte. Falls dies weiterhin die Meinung der RPK sein sollte, bittet er diese dringend, die politischen Beschlüsse auf dem Rechtsweg anzufechten. Irgendjemand wird schlussendlich die Rechtmässigkeit festhalten. Stand heute handelt die Stadt Solothurn rechtmässig und der Vorwurf wird deshalb nicht akzeptiert. Zweitens weist er den Vorwurf zurück, dass er auf die Entscheide der Regiobank politischen Einfluss nehmen würde. Die Stadt Solothurn ist bei der Regiobank Anker-Aktionärin und das Engagement wird im Interesse der Stabilität der Bank ausdrücklich gewünscht. Der Vergleich mit der Raiffeisenbank ist zudem völlig unhaltbar.

Eintreten auf die Jahresrechnungen 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn wird ohne Gegenstimme mit 5 Enthaltungen beschlossen.

Detailberatung der Rechnungen für das Jahr 2017

Die vorliegenden Jahresrechnungen mit Verwaltungsbericht 2017 werden anhand des Buches (Format A4) kapitelweise durchberaten. Stadtpräsident Kurt Fluri bringt zu den einzelnen Rubriken ergänzende Hinweise an. Bei dieser Gelegenheit weist er auf den ausführlichen Verwaltungsbericht ab Seite 185 hin, der die Grundlage für das finanzielle Ergebnis bildet. Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen auch die Verwaltungsleiter/-innen gerne zur Verfügung.

Erfolgsrechnung

Seite 125: Rubrik 1501.3510, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung, Einlagen in Spezialfinanzierung Eigenkapital

Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Eigenkapital sind infolge höherer Beiträge vom Kanton und höheren Feuerwehersatzpflichtabgaben aus den Vorjahren um 0,06 Mio. Franken höher, der Ertragsüberschuss wird als Einlage in die Spezialfinanzierung verbucht.

Seite 129: Rubrik 2200.3612, Bildung, Sonderschulen, Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände

Die Entschädigung an die Sonderschulen sind um 0,3 Mio. Franken höher, da mehr Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen und integriert in Regelklassen mit Sonderschulmassnahmen zu verzeichnen sind.

Seite 130: Rubrik 3111.4632, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden

Aufgrund der neuen, durch die Repla abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Regionsgemeinden erhalten wir neu (seit 2017) knapp 0,1 Mio. Franken für das Naturmuseum.

Seite 131: Rubrik 3113.3199, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Kunstmuseum, übriger Betriebsaufwand

Mehraufwand für Ausstellungen im Kunstmuseum, jedoch auch höherer übriger Ertrag und höhere Kantonsbeiträge. Es erfolgt eine Einlage in das Fondskonto für Ausstellungen (Rubrik 3113.3511), da der Nettoaufwand tiefer als budgetiert ist.

Seite 131: Rubrik 3220.4632, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Beiträge Gemeinden an Stadttheater

Aufgrund der neuen, durch die Repla abgeschlossenen Vereinbarungen mit den Regionsgemeinden erhalten wir neu (seit 2017) 0,2 Mio. Franken mehr für das Stadttheater.

Seite 132: Rubrik 3290.3636, Kultur, Sport und Freizeit, Kirche, Kultur übrige, Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Mehraufwand für kulturelle Veranstaltungen und Veröffentlichungen von knapp 0,2 Mio. Franken. Der Betrag ist um knapp 0,1 Mio. Franken höher als Vorjahr.

Seite 137: Rubrik 5341.3510, Soziale Sicherheit, Alterswohnungen, Altersheime, Einlagen in Spezialfinanzierungen EK

Der Ertragsüberschuss von 0,051 Mio. Franken wird als Einlage in die Spezialfinanzierung Alterssiedlung verwendet.

Seite 138: Rubrik 5720.4632, Soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asylwesen, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Die Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden sind um 0,3 Mio. Franken tiefer. Die definitive Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe 2016 ist viel tiefer ausgefallen als abgegrenzt.

Seite 142: Rubrik 7201.3510, Umweltschutz und Raumordnung, Abwasserbeseitigung SF

Die Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ist um 1,2 Mio. Franken höher. Die Einlage von insgesamt 1,291 Mio. Franken setzt sich aus Einlage in Spezialfinanzierung von 0,831 Mio. Franken und 0,460 Mio. Franken Einlage Werterhalt zusammen. Verbesserung gegenüber Budget hauptsächlich infolge Wegfall Abschreibungen (dafür Einlage in Werterhalt), grösserer Einnahmenüberschuss aus der Investitionsrechnung, tiefere Entschädigung an die ARA, dagegen tiefere Abwasserbeseitigungsgebühren.

Seite 142: Rubrik 7300.4510, Umweltschutz und Raumordnung, Entnahme aus Spezialfinanzierung

Entnahme von Fr. 500'000.-- aufgrund der Auflösung der Spezialfinanzierung Schlachthausbenützungsrecht infolge Rückzahlung des Darlehens.

Seite 144: Rubrik 7711.3510, Umweltschutz und Raumordnung, Friedhof und Bestattung

Der Ertragsüberschuss von Fr. 126'728.82 der Spezialfinanzierung Friedhof und Bestattung wird als Einlage verwendet.

Seite 146 - 147 Finanzen und Steuern: Veränderungen gemäss Eintretensreferat des FinanzverwaltersSeite 146: Rubrik 9610.4451, Finanzen und Steuern, Vermögens- und Schuldenverwaltung

Die Erträge Beteiligungen Verwaltungsvermögen sind um 0,5 Mio. Franken tiefer, da 0,5 Mio. Franken Dividende der Regiobank Solothurn AG als Nennwertreduktion erfolgte.

Seite 147: Rubrik 9690.4452, Finanzen und Steuern, Finanzvermögen übriges

Die Marktwertanpassungen von Beteiligungen am Verwaltungsvermögen sind um 0,1 Mio. Franken höher, dies hauptsächlich durch die Höherbewertung der Aktien der Seilbahn Weissenstein und der Aare Seeland Mobil AG.

26. Juni 2018

Geschäfts-Nr. 1

1. Jahresrechnungen 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und der Regio Energie Solothurn mit dem Sondertraktandum

1.1 Verwendung des Rechnungsüberschusses: Zuweisung an drei Vorfinanzierungen plus zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlage: Botschaft vom 16. Mai 2018

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden insgesamt Fr. 8'500'000.-- in die folgenden drei Vorfinanzierungen eingelegt: Fr. 4'000'000.-- für die Altlastensanierung Obach, Fr. 2'500'000.-- für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt und Fr. 2'000'000.-- für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl. Zusätzlich werden Fr. 415'313.04 für zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend verwendet. Weiter wird beantragt, die bereits getätigten Vorfinanzierungen für die Sanierung Schulhaus Vorstadt von Fr. 3'500'000.-- und für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Vorstadt von Fr. 2'500'000.-- auf die Vorfinanzierung Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt zu übertragen, da alle bestehenden Kredite in einen Gesamtkredit Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt zusammen getragen werden.

Im Finanzplan 2018 - 2021 werden als grosse noch nicht vollständig finanzierte Investitionen in der ersten Priorität die Altlastensanierung Obach, die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt und der Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl ausgewiesen. Diese Vorhaben sind grundsätzlich unbestritten. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit die entsprechenden Kreditvorlagen behandeln. Je nach Finanzkompetenz werden der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder eine Volksabstimmung über die Bewilligung der detailliert begründeten Kredite beschliessen müssen. Die beantragten und bereits bestehenden Vorfinanzierungen liegen an der unteren Grenze der zu erwartenden Kosten. Sie präjudizieren daher keine Komfortlösungen. Sie ermöglichen aber die Ausführung dieser wichtigen Projekte auch in Zeiten, in denen die Mittel wieder knapper werden. Es ist daher sinnvoll, aus dem Rechnungsüberschuss diese Vorfinanzierungen zu tätigen. Damit können die künftigen Gemeinderechnungen bei den Kapitalkosten entlastet werden. Auf den Finanzausgleich hat die Bildung von Vorfinanzierungen keine Auswirkungen.

Im Rahmen der Behandlung des Rechnungsergebnisses 2017 erklärte sich der Gemeinderat mit der Zuweisung an die drei Vorfinanzierungen sowie den zusätzlichen Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend einverstanden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erläutert den dunkel unterlegten Antrag des Gemeinderates auf Seite 15 der Botschaft.

Eintreten wird nicht bestritten.

Somit wird – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – ohne Gegenstimme bei 3 Enthaltungen

beschlossen:

Aus dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2017 werden insgesamt Fr. 8'500'000.-- in die folgenden drei Vorfinanzierungen eingelegt:

- Einlage in die Vorfinanzierung für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Brühl Fr. 2'000'000.00
 - Einlage in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt Fr. 2'500'000.00
- Die bereits getätigten Vorfinanzierungen für die Sanierung Schulhaus Vorstadt von 3,5 Mio. Franken und für den Neubau Doppelkindergarten und Tagesschule Vorstadt von 2,5 Mio. Franken werden in die Vorfinanzierung für die Gesamtsanierung und Neubau Schulhaus Vorstadt übertragen.
- Einlage in die Vorfinanzierung für die Altlastensanierung Obach Fr. 4'000'000.00
 - Für zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend werden verwendet: Fr. 415'313.04

Verteiler**als Dispositiv an:**

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Finanzverwaltung (2)
ad acta 093-7, 093-9, 723, 913

Fortsetzung Detailberatung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Gemeindeverwaltung

Weder zum Kommentar noch zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnung 2017 der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn werden Fragen gestellt.

Ein Rückkommen auf Rechnungspositionen der Erfolgsrechnung 2017 wird nicht anbegehrt.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung wird seitenweise durchberaten.

Regio Energie Solothurn

Die Rechnung 2017 der Regio Energie Solothurn wird anhand der Rechnung seitenweise durchberaten. Zu den Seiten 175 bis 182 sowie 52 bis 57 werden weder Fragen gestellt noch Bemerkungen angebracht oder Anträge unterbreitet.

Auf eine Detailberatung des Geschäftsberichtes 2017 und des Antrages des Verwaltungsrates vom 28. März 2018 wird verzichtet.

Der Direktion sowie den Mitarbeitenden der RES wird für die geleistete Arbeit, ihren Einsatz sowie das gute Rechnungsergebnis der beste Dank ausgesprochen.

Anträge

- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn auf Seite 54 des Buches:

Es werden keine Fragen gestellt und keine Bemerkungen angebracht. **Peter Stampfli**, Präsident der Rechnungsprüfungskommission, hat keine Ergänzungen zum Bericht.

- Bericht und Antrag der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn auf Seite 56 und 57 des Buches:

Es werden keine Fragen gestellt und keine Bemerkungen angebracht. **Walter Odebrecht**, Geschäftsführer der KMU Revipartner AG, hat keine Ergänzungen zum Bericht.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bedankt sich bei der RPK und bei der KMU Revipartner AG für die sorgfältige Prüfung.

- Anträge des Gemeinderates auf Seite 58 und 59 des Berichtes oder Seite 3 der Botschaft:

Eine Diskussion zu den Ziffern 1 bis 9 wird nicht anbegehrt. Es wird auch keine ziffernweise Abstimmung über die einzelnen Anträge verlangt. Somit wird über die Ziffern 1 bis 9 gesamthaft abgestimmt.

Somit wird gestützt auf den Antrag des Gemeinderates ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung

beschlossen:

1. Die dringlichen und gebundenen Nachtragskredite aus der Erfolgsrechnung (Fr. 3'290'523.73) und aus der Investitionsrechnung (Fr. 747'570.15) werden zur Kenntnis genommen.
2. Das folgende Ergebnis des Rechnungsabschlusses wird zur Kenntnis genommen:
 - Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von Fr. 112'747'925.83 und einem Gesamtertrag von Fr. 121'663'238.87 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 8'915'313.04 vor Überschussverwendung ab.
 - Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben Verwaltungsvermögen von Fr. 12'227'994.66 und Einnahmen Verwaltungsvermögen von Fr. 1'620'497.25 Nettoinvestitionen von Fr. 10'607'497.41 aus.
 - Die Bilanzsumme beträgt Fr. 185'078'129.13.
3. Der Ertragsüberschuss von Fr. 8'915'313.04 wird wie folgt verwendet:
 - Zuweisung an drei Vorfinanzierungen gemäss separatem Antrag Fr. 8'500'000.00
 - Zusätzliche Abschreibungen auf dem Grundstück Rossallmend Fr. 415'313.04
4. Durch die Zuweisung an vier Vorfinanzierungen von insgesamt Fr. 8'500'000.00, erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 154'495'297.66.
5. Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (Fr. 830'788.97) und der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (Fr. 672'900.40) werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich zweckgebundene Eigenkapitalien von Fr. 15'956'818.00 (Abwasserbeseitigung) und Fr. 4'974'271.19 (Abfallbeseitigung).
6. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission und der Revisionsstelle der Regio Energie Solothurn werden zur Kenntnis genommen.
7. Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.
8. Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2017 wird genehmigt. Behörden und Verwaltung wird Entlastung erteilt.
9. Die Rechnung der Regio Energie Solothurn für das Jahr 2017 wird genehmigt. Verwaltungsrat und Direktion wird Entlastung erteilt.

Verteiler

als Dispositiv an:

Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4509 Solothurn (mit Brief)
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Präsident Finanzkommission

als Auszug an:

Direktion Regio Energie Solothurn (2)
Finanzverwaltung (2)
ad acta 861-2, 913

26. Juni 2018

Geschäfts-Nr. 2

2. Teilrevision des Grundeigentümerbeitragsreglements des Gebührentarifs

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlage: Botschaft vom 16. Mai 2018

Das Wichtigste in Kürze

Was ändert sich?

Die Gebühr für die Abwasserbeseitigung wird heute nur im Verhältnis zum Wasserverbrauch berechnet. Neu muss sie gemäss kantonalem Gesetz in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr aufgeteilt werden. Dies weil die Fixkosten einen immer grösseren Teil des Aufwandes ausmachen.

Was bewirkt das?

Da für einen Zähler pro Jahr Fr. 60.-- berechnet und gleichzeitig die Verbrauchsgebühren pro m³ um 60 Rappen auf Fr. 1.30 gesenkt werden, werden die Gesamtkosten ab einem Bezug von 100 m³ Wasser pro Zähler günstiger.

Warum erfolgt die Änderung?

Die Stadt Solothurn wurde vom Kanton verpflichtet, diese Aufteilung vorzunehmen, da sie in kantonalem Gesetz vorgeschrieben ist.

Ausgangslage

Gemäss § 117 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) ist die Siedlungswasserwirtschaft u.a. durch wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- sowie Verbrauchsgebühren) zu finanzieren. Die Gemeinden haben ein Reglement über diese Abgaben zu erlassen, in welchem die Berechnungsweise und die Ansätze geregelt werden. Gemäss § 47 Abs. 1 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen eine wiederkehrende Benützungsgebühr erhoben, die sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Die Gemeinden können zwar abweichende Bestimmungen über die Berechnungsgrundlage zur Bemessung der Gebühren erlassen, die vorgesehene Aufteilung der Benützungsgebühren in eine Grund- und eine Verbrauchsgebühr ist jedoch zwingend.

Im Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 sind die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen geregelt. Vorgesehen ist einzig eine Verbrauchsgebühr, jedoch keine Grundgebühr. Das GWBA ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass die Gemeinden ihre Abgabenreglemente soweit notwendig innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des GWBA, also bis spätestens am 1. Januar 2012, an die Bestimmungen über die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft anpassen.

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung der Stadt Solothurn am 8. Dezember 2015 eine Senkung der Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen hatte, war diese Reglementsanpassung durch den Regierungsrat zu genehmigen, was dieser mit Beschluss Nr. 2016/1244 vom 5. Juli 2016 auch getan hat. In demselben Beschluss wurde die Stadt Solothurn aber auch verpflichtet, eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen einzuführen. Mit dem vorliegenden Antrag soll nun in Umsetzung dieser Verpflichtung eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen eingeführt werden.

Änderungen im Grundeigentümerbeitragsreglement

Mit dem vorliegenden Antrag soll das Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 so angepasst werden, dass neu nebst der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr auch eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhoben wird. Zudem sollen der Ingress und die Bestimmungen über die Mehrwertsteuer an die aktuellen übergeordneten rechtlichen Grundlagen angepasst werden.

1. Ingress

Die übergeordneten rechtlichen Grundlagen, auf welche sich das Grundeigentümerbeitragsreglement bisher abstützte, wurden zwischenzeitlich totalrevidiert und im Jahr 2009 wurde das neue GBWA erlassen. Der Ingress des Grundeigentümerbeitragsreglements ist entsprechend anzupassen.

bisher	neu
Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 118 des Baugesetzes und §§ 2, 3 und 52 Abs. 2 des Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn beschliesst:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:

2. § 8 (geändert)

Die Benützungsgebühren sollen neu in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr sowie eine Verbrauchsgebühr aufgeteilt werden. Die Aufteilung in Grund- und Verbrauchsgebühren wurde auf der Basis der bisherigen Erträge der Benützungsgebühr vorgenommen. Diese betrugen im Durchschnitt der Jahre 2014 - 2016 Fr. 2'942'787.60, wobei in diesem Zeitraum 3'447 Wassermesser angeschlossen waren und die Gebühren per 1. Januar 2016 von Fr. 2.10/m³ auf Fr. 1.90/m³ gesenkt wurden.

Trotz der am 8. Dezember 2015 beschlossenen Gebührensenkung wies die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weiterhin zu hohe Erträge auf. Daher soll die Verbrauchsgebühr – nebst der Einführung einer Grundgebühr von Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr – nun erneut gesenkt werden, nämlich von Fr. 1.90/m³ auf Fr. 1.30/m³. Dies würde mit dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 2014 – 2016 von 1'433'817 m³ Abwasser bei weiterhin 3'447 Wasserzählern einen Benützungsgebühren-Ertrag von total Fr. 1'863'962.10 und einen Grundgebühren-Ertrag von total Fr. 206'820.00 ergeben. Gesamthaft würde dies einem Abwassergebühren-Ertrag von neu Fr. 2'070'782.00 gegenüber einem durchschnittlichen Abwassergebühren-Ertrag von Fr. 2'910.734.70 in den Jahren 2014 – 2016 entsprechen. Mit der neuen Grundgebühr und der Senkung der Verbrauchsgebühren wird die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung nicht ganz ausgeglichen sondern leicht defizitär sein. Da das Guthaben der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung aktuell sehr hoch ist, ist diese Gebührensenkung aber verkraftbar. In ca. drei Jahren sollte die Situation erneut überprüft werden.

Zudem ist der ursprüngliche Abs. 2 von § 8 redaktionell an die aktuelle Reglementsbezeichnung anzupassen.

bisher		neu	
	<u>§ 8</u>		<u>§ 8</u>
Benützungs- gebühren (§§ 32, 47 GBV)	¹ Die Gebühr für die Benützung und Amortisation des Kanalisationsnetzes beträgt Fr. 1.90 pro m ³ bezogenes Frischwasser. ² Der Wasserbezug wird nach den Werkreglementen berechnet.	Benützungs- gebühren (§§ 32, 47 GBV)	¹ Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen. ² Die Grundgebühr beträgt Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr. ³ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m ³ bezogenes Frischwasser. ⁴ Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn berechnet.

3. § 9bis (geändert)

Die Höhe der Mehrwertsteuer wird in Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer festgelegt. Im Jahr 2011 wurde sie befristet von 7.5 auf 8 % erhöht (Normalsatz). Um zu verhindern, dass das Grundeigentümerbeitragsreglement bei jeder Anpassung des Mehrwertsteuersatzes auf Bundesebene angepasst werden muss, ist § 9^{bis} Abs. 2 ersatzlos zu streichen, da der jeweilige Normalsteuersatz von Bundesrechts wegen ohnehin direkt anwendbar ist.

bisher		neu	
	<u>§ 9^{bis}</u>		<u>§ 9^{bis}</u>
Mehrwertsteuer	¹ Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben. ² Diese beträgt 7,5 %	Mehrwertsteuer	Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

Der Reglementsentwurf wurde dem Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartementes zur Vorprüfung eingereicht. Am 8. März 2018 wurde mitgeteilt, dass der Regierungsrat für diese Änderungen die Genehmigung erteilen kann.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass das Geschäft ursprünglich für die Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2017 traktandiert war. Es musste jedoch zurückgezogen werden, da der Regierungsrat gemäss seiner Vorprüfung die beantragte Gebührenaufteilung (tiefe Grund- und höhere Verbrauchsgebühr) nicht akzeptiert hätte. Aus diesem Grund wird das Geschäft erneut zur Genehmigung vorgelegt. Das Geschäft ist unverändert, jedoch bestehen andere Gebührenansätze. In der Gemeinde Solothurn ist die Abwasserbeseitigung eine Spezialfinanzierung. Weil diese mehr Ertrag als Aufwand erzielt, ist schon 2015 von der Gemeindeversammlung eine Senkung der Gebühren beschlossen worden. Heute soll diese nochmals gesenkt werden, um weitere Überschüsse abzubauen. Wenn die Spezialfinanzierung dann ausgeglichen ist, kann über eine Anpassung der Beiträge gesprochen werden. Die Stadt ist nicht frei, wie sie die Grundgebühr ansetzen will – deshalb erfolgte auch die Abtraktandierung im vergangenen Dezember. Der Regierungsrat, das Bundesgericht und auch der Preisüberwacher sprechen in der Gebührenfestlegung bezüglich Höhe mit. Die Grundgebühr von Fr. 60.-- liegt im Bereich, den der Regierungsrat als Minimalgebühr akzeptiert. Zudem ist der Betrag monatlich gut abrechenbar. Die Verbrauchsgebühr wurde gegenüber heute von 1.90 auf 1.30 Fr./m³ gesenkt, so dass die Spezialfinanzierung nicht mehr geäufnet wird. Das heute beantragte Gebührenmodell soll in

drei Jahren überprüft und allenfalls der Gemeindeversammlung wieder neu vorgelegt werden.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält ergänzend fest, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 3. April 2018 den Antrag mit 24 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen gutgeheissen hat. Die 6 Enthaltungen sind auf den Unmut zurückzuführen, dass der Kanton dadurch eine tiefe Verbrauchsgebühr fördert, die zum unüberlegten Wasserverbrauch verleiten könne und es nicht nachvollziehbar sei, weshalb im Gegenzug die Grundgebühr so hoch ist. Aufgrund dessen hat die Stadt Solothurn den Regierungsrat am 6. April 2018 schriftlich aufgefordert, diese Praxis zu hinterfragen und wenn möglich zu ändern. Am 15. Mai 2018 hat der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes schriftlich Stellung genommen. Im Schreiben wurde u.a. auf das Gebührenmodell mit den verschiedenen Kostendeckungsverursachern und Lenkungswirkungsprinzipien sowie auf die Gerichtspraxis des Bundesgerichtes hingewiesen. Der Regierungsrat hat als Fazit festgehalten, dass aufgrund dieser Überlegungen künftig eher noch höhere minimale Grundgebühren vorgeschrieben werden, da zudem die Regenwasserentsorgung mitberücksichtigt werden muss. Aus diesem Grund könne er keine Praxisänderung in Aussicht stellen, was wie folgt formuliert wird: „Eine Gebühr für die Abwasserbeseitigung, die fast ausschliesslich auf einer Verbrauchsgebühr basiert, gilt nicht als gesetzeskonform.“ Aus diesem Grund hat die Stadt keine andere Wahl, als die Praxis des Kantons zu übernehmen.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird ohne Gegenstimme mit einigen Enthaltungen

beschlossen:

1. Das Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn vom 29. Oktober 1980 (GBRS) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Ingress lautet neu wie folgt:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf die § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:
 - b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - ¹Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
 - ²Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr.
 - ³Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m³ bezogenes Frischwasser.
 - ⁴Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn berechnet.
 - c) § 9^{bis} Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die Änderungen treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2019 in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv an:

Departement des Innern des Kantons Solothurn (mit Botschaft) (zur Genehmigung)

als Auszug an:

Leiter Rechts- und Personaldienst

Finanzverwaltung

ad acta 714

26. Juni 2018

Geschäfts-Nr. 3

3. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde Solothurn; Verlängerung Vaterschaftsurlaub

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlage: Botschaft vom 16. Mai 2018

Das Wichtigste in Kürze

2017 hat die Verwaltung der Stadt Solothurn an einer Umfrage „Family Score“ von Pro Familia Schweiz teilgenommen. Dabei wurden Bedürfnisse der Mitarbeitenden bezüglich Vereinbarkeit von Beruf und Familie abgefragt und aufgezeigt, wo die Stadt diesen Bedürfnissen schon entgegenkommt. Bezüglich Teilzeitarbeit und Verständnis bezüglich familiär bedingten Absenzen, resp. Rücksicht auf familiäre Verpflichtungen erhielt die Verwaltung gute Rückmeldungen. Stark gewünscht wurde jedoch ein längerer Vaterschaftsurlaub. Dies ist nicht nur in der Stadt Solothurn, sondern auch schweizweit ein Anliegen. Heute kann der Vater bei einer Geburt 2 Freitage beziehen. Mit dem vorliegenden Antrag soll diese Freizeit auf 10 Tage erweitert werden.

Ausgangslage und Begründung

Während Frauen Anspruch auf mindestens 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub haben, gibt es für Männer noch keinen gesetzlichen Anspruch. Eine schweizweite Regelung wird wahrscheinlich noch lange auf sich warten lassen, weshalb die Stadt Solothurn im Rahmen der eigenen Dienst- und Gehaltsordnung einen Vaterschaftsurlaub beantragt. Bisher gewährt die DGO der Stadt zwei freie Tage bei Geburt eines Kindes, gleich viel wie bei Tod der Grosseltern oder der Schwiegereltern. Dieser Anspruch entspricht demjenigen im Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn. Im Vergleich mit anderen Städten sind diese zwei Tage sehr gering bemessen und können kaum als Vaterschaftsurlaub bezeichnet werden. Wie die DGO-Kommission abgeklärt hat, gewähren Städte in der Umgebung von Solothurn (Nordwestschweiz) durchschnittlich 10 Tage Vaterschaftsurlaub. Biel und Neuenburg sind mit 20 Tagen Vaterschaftsurlaub am grosszügigsten.

Viele Unternehmen gewähren ihren Mitarbeitern heute schon mehr als einen Tag (gemäss OR) Vaterschaftsurlaub. Die Arbeitsverträge von SBB oder Post etwa sehen 10 Tage Urlaub vor, wie eine Zusammenstellung des Arbeitnehmer-Dachverbands Travail Suisse zeigt. Nestlé gewährt 5 Tage bezahlten Urlaub, die Migros 15 Tage. Der Bund hat kürzlich den Vaterschaftsurlaub von 5 auf 10 Tage verdoppelt und die Bundespersonalverordnung diesbezüglich angepasst.

Die Stadt Solothurn will eine familienfreundliche und attraktive Arbeitgeberin sein. Ein längerer Vaterschaftsurlaub kann die Attraktivität als Arbeitgeberin steigern und als zusätzliche Motivation für einen Mann dienen, bei der EGS zu arbeiten.

Das Anliegen eines längeren Vaterschaftsurlaubs war innerhalb der involvierten Gremien unbestritten, einzig die Dauer gab zu Diskussionen Anlass. Während sich die Verwaltungsleiterkonferenz der Stadt und die DGO-Kommission für 5 Tage Urlaub aussprachen, beantragte die Gemeinderatskommission eine Verlängerung auf 10 Tage.

Der Gemeinderat schloss sich diesem Antrag für einen längeren Urlaub an. Eine Mehrheit ist der Meinung, dass eine Verlängerung auf 10 Tage besser in das heutige Umfeld auf dem Arbeitsplatzmarkt passt. Die Tendenz zeigt, dass Väter heute mehr Verantwortung übernehmen wollen. Um als Familie zu Hause ankommen zu können, sind 10 Tage sicher zeit-

gemäss. Auch bei der Kantonalen Verwaltung ist eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes vorgesehen. Geplant ist eine Verlängerung auf 10 Tage, der Entscheid wird allerdings erst im nächsten Jahr gefällt. Es wäre zu begrüssen, wenn Kanton und Stadt über eine gleich hohe Anzahl Ferientage verfügen würden. Dies auch in Anbetracht dessen, dass die städtischen Lehrpersonen dem kantonalen GAV unterstellt sind. Im Weiteren ist er der Meinung, dass die Kostenneutralität bei 5 aber auch bei 10 Tagen möglich sei.

Eine Minderheit hätte den Vaterschaftsurlaub lieber nur auf 5 Tage ausgeweitet. Dies reiche aus, um während der ersten Tage nach der Geburt mitzuhelfen, die neue Situation zu meistern. Für die Bindung des Vaters zu seinen Kindern seien nicht die ersten Tage und Wochen nach der Geburt entscheidend, sondern diese entstehe erst später. Die Ratsminderheit war auch der Meinung, dass eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs sehr wohl einen Einfluss auf die Kosten habe.

Änderungen der DGO der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

In § 24 der DGO sind Ferien und Urlaub für das Personal geregelt. Dieser Paragraph gilt sowohl für hauptamtliche als auch für nebenamtliche Mitarbeitende. Bisher war in Abs. 7 lit b) geregelt, dass der Vater bei der Geburt eines Kindes 2 Tage Urlaub beanspruchen kann. Dieser Passus soll gestrichen werden, womit die 2 Tage Urlaub nur noch bei Todesfällen von Grosseltern oder Schwiegereltern gelten. Dafür soll ein neuer Absatz 6bis eingefügt werden, der lautet:

„Bei Geburt eines Kindes wird dem Vater 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt. Dieser ist innert 3 Monaten seit Geburt zu beziehen.“

Der Vaterschaftsurlaub soll kurz nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Es ist nicht die Meinung, dass der Vaterschaftsurlaub aufgespart wird, damit die regulären Ferien verlängert werden können. Der Vaterschaftsurlaub ist an ein Ereignis gebunden, nämlich die Geburt. Der Vater kann den Urlaub innert 12 Wochen beziehen. Sollte das Neugeborene nach der Geburt noch im Krankenhaus bleiben, muss der Urlaub nicht sofort nach der Geburt bezogen werden, sondern innert der Frist von drei Monaten. Ob der Urlaub am Stück bezogen wird oder während 10 Wochen das Pensum auf 80 Prozent reduziert wird, wird dem Vater überlassen. Möglich wäre beispielsweise auch ein freier Nachmittag pro Woche während 20 Wochen.

Die Änderung der DGO soll kostenneutral erfolgen. Während des Vaterschaftsurlaubs wird keine Stellvertretung eingestellt, sondern die Arbeiten werden wie bei Ferien oder Krankheitsabsenzen vom Team so weit wie möglich aufgefangen. Die Regelung gilt nur für Mitarbeitende der EGS, die der DGO unterstellt sind, nicht für Lehrpersonen (für diese gilt die Regelung gemäss GAV).

Die neue Regelung soll nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt werden.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass die Stadt als familienfreundliche Arbeitgeberin auch die Tatsache berücksichtigen möchte, dass die Vaterrolle in der Gesellschaft ein stärkeres Gewicht erhalten hat. Bisher waren bei der Geburt eines Kindes sowie beim Tod der Gross- oder der Schwiegereltern zwei Urlaubstage in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO vorgesehen. Im Vergleich zu privaten oder öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern sind diese zwei Tage eher wenig. Zwar wird ein längerer Vaterschaftsurlaub kaum dazu führen, dass sich jemand bei der Stadt um eine Stelle bewirbt, aber die Attraktivität als Arbeitgeberin kann mit einem längeren Vaterschaftsurlaub etwas gesteigert werden.

gert werden. Die Verwaltungsleiter/-innen und die DGO-Kommission haben der Gemeinderatskommission die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes von 2 auf 5 Tage beantragt, was bei der Menge der gewordenen Väter pro Jahr kostenneutral gehandhabt werden könnte. Die Mehrheit der Gemeinderatskommission und des Gemeinderates war der Meinung, dass eine Erhöhung des Urlaubs auf 10 Tage besser ins heutige Umfeld auf dem Arbeitsmarkt passe. Die wichtigsten Argumente für 5 oder 10 Tage können den Seiten 20/21 der Einladung zur Gemeindeversammlung entnommen werden. Der Urlaub soll innert 3 Monaten nach der Geburt bezogen werden. Diese unbestrittene Bestimmung dient dazu, dass der Vaterschaftsurlaub effektiv der jungen Familie zugute kommt und nicht als zusätzlicher zweiwöchiger Skiurlaub bezogen wird. Falls die Gemeindeversammlung heute zustimmt, wird die Vorlage dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Das eigentliche Inkrafttreten erfolgt rückwirkend nach der regierungsrätlichen Genehmigung auf den 1. Juli 2018.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass der Gemeinderat am 15. Mai 2018 den vorliegenden Antrag bei 29 Anwesenden mit 18 Ja-Stimmen zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet hat. 10 Gemeinderäte/-innen haben sich für die Erhöhung auf 5 Tage ausgesprochen, 1 Gemeinderat/-in hat sich der Stimme enthalten.

Urs Unterlerchner stellt im Namen der FDP-Fraktion den Antrag, den Vaterschaftsurlaub von 2 auf 5 Tage zu erhöhen. Eine Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes ist völlig unbestritten. Es handelt sich tatsächlich um ein Bedürfnis und entspricht dem Zeitgeist. Die Stadt ist aber bereits heute eine äusserst attraktive Arbeitgeberin, und es soll darauf geachtet werden, dass die Privatwirtschaft nicht noch mehr konkurrenziert wird, als dies heute schon der Fall ist. Die meisten Kantone, Städte und Unternehmungen gewähren heute einen Vaterschaftsurlaub von 5 Tagen. Die Mehrheit der FDP-Fraktion sowie auch der DGO-Kommission erachtet deshalb die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes auf 5 Tage als richtig.

Doris Katzenstein bestätigt, dass sicher das Bedürfnis nach einem Vaterschaftsurlaub vorhanden ist. Für sie stellt sich jedoch die Frage, weshalb dieser nicht in Form von unbezahltem Urlaub bezogen werden kann. Sie geht davon aus, dass die Gehälter der städtischen Angestellten nicht so schlecht sind, dass für den Vaterschaftsurlaub Steuergelder eingesetzt werden müssen. Die städtischen Angestellten könnten selber einen Beitrag dafür leisten.

Die SP-Fraktion – so **Lea Wormser** – unterstützt ganz klar den Antrag des Gemeinderates, d.h. die Erhöhung des Vaterschaftsurlaubes auf 10 Tage. Die Gesellschaft ist im Wandel und die Bedürfnisse haben sich verändert. Die Väter haben heutzutage verstärkt den Wunsch, nach der Geburt des Kindes Zeit zu Hause zu verbringen. Parteiübergreifend war man sich einig, dass die heutigen 2 Tage zu wenig sind. Für die SP-Fraktion sind aber auch 5 Tage noch zu wenig. Die 10 Tage sind gar nicht so exotisch, wie nun dargestellt wurde. In anderen öffentlichen oder auch privaten Betrieben stellen 10 Tage eher das Mittelfeld dar. Die Stadt Solothurn soll eine attraktive Arbeitgeberin sein und auch bleiben und deshalb soll mit dem Wandel der Zeit gegangen werden. Wie bereits erwähnt, ist die Änderung kostenneutral. Die SP-Fraktion bittet deshalb, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bezieht sich auf die Frage von Doris Katzenstein, weshalb kein unbezahlter Urlaub dafür bezogen werden könnte. Er hält fest, dass dies selbstverständlich möglich ist. Es müsste heute ein entsprechender Antrag auf Streichung der Ziffer 1.2 gestellt werden, und es würde dadurch gar keinen Vaterschaftsurlaub mehr geben. Er erkundigt sich, ob ein so lautender Antrag gestellt wird. Dies ist nicht der Fall.

Es bestehen keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Es wird über die beiden Anträge abgestimmt:

Dem Antrag von Urs Unterlerchner im Namen der FDP-Fraktion, Erhöhung auf 5 Tage, wird der Antrag des Gemeinderates, Erhöhung auf 10 Tage, gegenübergestellt. Der Antrag des Gemeinderates, Erhöhung auf 10 Tage, wird grossmehrheitlich angenommen. Es werden keine Auszählung verlangt und keine weiteren Anträge gestellt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält im Sinne einer Randbemerkung fest, dass er sich als zweifacher Zwillingstvater gefragt hat, wie der Paragraph 24 Abs. 6^{bis} bei einer Zwillingss- oder Mehrlingsgeburt ausgelegt werden kann.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird grossmehrheitlich

beschlossen:

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (DGO) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 § 24 Abs. 7 lit b) lautet neu:

„bis 2 Tage bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern“
 - 1.2 § 24 Abs. 6^{bis} wird neu eingeführt und lautet:

„Bei Geburt eines Kindes werden dem Vater 10 Tage Vaterschaftsurlaub gewährt. Dieser ist innert 3 Monaten seit Geburt zu beziehen.“
2. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv an:

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn (zur Genehmigung) (2)

als Auszug an:

Präsident DGO-Kommission

Präsidentin GPV

Leiter Rechts- und Personaldienst

Finanzverwaltung (2)

ad acta 022

26. Juni 2018

Geschäfts-Nr. 4

4. Motion von Christof Schauwecker, Laura Gantenbein und Michael Ogi vom 13. Dezember 2016 betreffend „Velostadt Solothurn“; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident
Vorlage: Botschaft vom 16. Mai 2018

Ausgangslage und Begründung

Christof Schauwecker, Laura Gantenbein und Michael Ogi haben am 13. Dezember 2016 die nachstehende Motion mit Begründung eingereicht:

«Velostadt Solothurn

- Die Stadt Solothurn gestaltet und unterhält ein attraktives, durchgehendes und sicheres Netz an Velowegen sowie Veloinfrastrukturen, wie beispielsweise Veloabstellplätze, Pumpstationen oder Velovermietung.
- Um dies zu erreichen, stellt die Stadt Solothurn finanzielle und persönliche Mittel zur Verfügung.
- Die Stadt Solothurn fördert durch Programme, Projekte und durch andere Mittel das Velofahren in der Bevölkerung.

Begründung:

Die Stadt Solothurn mit ihren kurzen Distanzen ist prädestiniert zur Velostadt. Innerhalb von 15 - 20 Minuten kann mit dem Velo jeder Punkt unserer Stadt erreicht werden.

Mit der Velostation am Hauptbahnhof und den bestehenden Velowegen sind bereits einige wichtige Meilensteine in Richtung sichere und attraktive Velostadt gemacht worden, wie auch der Schlussbericht des PRIX Velostädte von Pro Velo Schweiz aus dem Jahre 2014 zeigt. Nichtsdestotrotz gibt es noch viel zu erledigen, um das Ziel einer Velostadt Solothurn zu erreichen. Immer noch enden viele Velowege abrupt, immer noch sind viele Velowege vor allem für Familien und Kinder als unsicher einzustufen und befinden sich unmittelbar auf vielbefahrenen Strassen und immer noch gibt es Hindernisse, welche das Velofahren in der Stadt unnötigerweise unattraktiv machen.

Der Erfolg der gut ausgelasteten Velostation am Hauptbahnhof zeigt deutlich, dass das Velo bereits heute ein beliebtes und oft genutztes Verkehrsmittel in der Stadt ist. Mit dieser Motion wird gefordert, dass die Stadt Solothurn aktiv das Velofahren fördert, sowie für sichere, durchgehende und attraktive Velowege sorgt.

Erhebungen zeigen, dass das Auto zu einem grossen Teil für Kurzdistancen (unter 5 km) genutzt wird. Genau für solche Kurzstecken eignet sich das Velo, ob mit oder ohne elektrische Unterstützung, hervorragend. Mehr Velofahren ist dabei nicht nur vorteilhaft für unsere Mitwelt, sondern unterstützt auch die Gesundheit der Velofahrer/-innen.

Das Velo ist im Schnitt ca. 10-mal so flächeneffizient wie das Auto. Im Schweizer Durchschnitt machen Verkehrsinfrastrukturen ungefähr 30 Prozent der Siedlungsfläche aus. Von diesen 30 Prozent wiederum fallen ca. 90 Prozent auf Strassen. Dabei muss beachtet werden, dass die Stadt Solothurn beinahe „fertig gebaut“ ist, es gibt kaum noch Baulandreserven ausserhalb des „Weitblickes“. Die Stadt Solothurn kann es sich nicht länger leisten, die spärlichen, noch unzersiedelten Flächen zu einem Drittel für Strassen zu verwenden. Abhilfe dabei schafft eine konsequente Veloförderungsstrategie.

Diese Motion geht Hand in Hand einher mit anderen Zielen der Stadt Solothurn, wie beispielsweise der 2000-Watt-Gesellschaft oder dem Label Energiestadt.

Auf weitere Begründungen wird verzichtet.»

Stellungnahme Stadtpräsidium:

Punkt 1:

Die Stadt Solothurn gestaltet und unterhält bereits heute ein attraktives, durchgehendes und sicheres Netz an Velowegen sowie Veloinfrastrukturen, wie beispielsweise Veloabstellplätze. Das Stadtpräsidium ist aber der Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Stadt ist, Pumpstationen und Velovermietung zu unterhalten. Pumpstationen gibt es bei den Tankstellen und bei den Velofachgeschäften. Die Velovermietung wurde in der Fachgruppe LOS (Langsamverkehrs-Offensive Solothurn – und Region) geprüft. Aufgrund der Grösse des Einzugsgebietes und der Kosten wurde dieses Projekt aber nicht weiter verfolgt. Die Fachgruppe kam zum Schluss, in Anbetracht der kurzen Distanzen wäre die Nachfrage nach Mietvelos zu gering.

Punkt 2 und 3:

Im Räumlichen Leitbild zur Ortsplanungsrevision sind 6 Leitsätze formuliert. Im Leitsatz 6: „Gleiche Chancen in der Mobilität“, wird erwähnt: „Wir schätzen, schützen und fördern Solothurn als eine Stadt der kurzen Wege. Das Mobilitätsangebot passen wir den jeweiligen Lagevorteilen von Arealen bzw. von Stadt- und Quartierstrassen an. Dadurch erreichen wir gleiche Chancen und Möglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer.“

Andernorts, auf Seite 52 im räumlichen Leitbild steht: „Unterwegs zu Fuss und mit dem Velo“: „Für die Stadt der kurzen Wege ist das Fuss- und Veloverkehrsnetz ein entscheidender Baustein. Als Grundprinzip gilt: Alle Strassen sind so gestaltet, dass das Unterwegssein zu Fuss und mit dem Velo für alle Altersgruppen sicher und attraktiv ist. Dabei wird auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Verkehrsteilnehmenden – sowohl tagsüber als auch nachts – geachtet. Auf den Schulwegen gelten besonders hohe Anforderungen. Diesen Verbindungen überlagert ist ein Netz von prioritären Fuss- und Velowegen. Durch die Verzahnung der Alltagsnetze mit den Flaniernetzen entsteht ein dichtes, identitätsbildendes Netz, das zum Erkunden der Stadt anregt. Neue Verbindungen sollen wichtige Netzlücken schliessen: eine Veloquerung Rötistrasse bzw. Hauptbahnhofstrasse-Bahnhofplatz-Bahnhofplatz Süd, eine Stadtteilverbindung Amthausplatz-Bahnhof West –Obachquartier-Weitblick-Weststadt, eine Premiumachse für Velos auf der Luzernstrasse in Richtung Zuchwil sowie eine neue Achse ab dem Bahnhof Süd über Ischernstrasse-Bahnweg nach Zuchwil.“

Mit dieser Motion wird gefordert, dass die Stadt Solothurn aktiv das Velofahren fördert, sowie für sichere, durchgehende und attraktive Velowege sorgt. Wir sind der Auffassung, dass mit den Aussagen im räumlichen Leitbild genau diese Forderungen der Motion berücksichtigt werden. Somit kann aus unserer Sicht die Motion als erheblich erklärt und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben werden.

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat folgte an seiner Sitzung vom 9. Mai 2017 einstimmig den Überlegungen des Stadtpräsidenten und beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erfüllt abzuschreiben, wenn bei der Bewilligung des räumlichen Leitbilds keine Abstriche an den Aussagen bezüglich des Velofahrens vorgenommen werden. Das räumliche Leitbild wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. August 2017 ohne Änderungen verabschiedet. Damit wird einstimmig beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Antrag und Beratung

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erläutert den vorliegenden Antrag. Der Gemeinderat war einstimmig der Auffassung, dass das Anliegen der Motion im räumlichen Leitbild abgebildet wurde. Wie bekannt ist, wurde das räumliche Leitbild angefochten und aufgrund dessen ist es noch nicht rechtskräftig. Falls die Beschwerde gutgeheissen würde, müsste dieses nochmals bearbeitet werden. Falls dabei eine der Bestimmungen punkto Velostadt nicht aufgenommen würde, müssten die Motionär/-innen auf denselben Weg verwiesen oder im Gemeinderat ein entsprechender Antrag gestellt werden. Stand heute ist aus Sicht des Gemeinderates die Motion erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Christof Schauwecker möchte als einer der Erstunterzeichnenden der Motion den Anwesenden einige Gedanken auf den Weg mitgeben. Die Motion wurde im Dezember 2016 eingereicht. Im Mai 2017 wurde sie vom Gemeinderat behandelt. Dabei handelte es sich noch um den Gemeinderat der letzten Legislatur. Zwischenzeitlich fanden Wahlen statt und das Kräfteverhältnis hat sich im Gemeinderat etwas verschoben. Der damalige Gemeinderat hat empfohlen, die Motion als erheblich zu erklären und mit dem Verweis auf das räumliche Leitbild gleichzeitig auch abzuschreiben. Er wagt zu behaupten, dass das Verhältnis im jetzigen Gemeinderat u.U. anders ausgefallen und allenfalls die Motion erheblich erklärt, jedoch nicht abgeschrieben worden wäre. Dabei handelt es sich jedoch um ein Kaffeesatzlesen und soll so im Raum stehen gelassen werden. Damals war vorgesehen, die Motion anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni 2017 zu behandeln. Die Motionär/-innen haben damals jedoch beantragt, die Motion zu verschieben, da im Juni 2017 das räumliche Leitbild noch nicht bewilligt worden war. Es wäre ein politisches Pokerspiel gewesen, eine Motion aufgrund eines Leitbilds abzuschreiben, das notabene erst zwei Monate später beschlossen wird. Heute besteht nun die Gelegenheit, die Motion losgelöst von der Diskussion ums räumliche Leitbild zu betrachten. Die vorliegende Motion fordert, dass die Stadt Solothurn auf die Karte „Velo“ als individuelles Nahverkehrsmittel setzt. Mit der Motion wird nicht nur gefordert, dass die Stadt Veloinfrastrukturen, wie beispielsweise genügend gedeckte Veloabstellplätze sowie sichere und durchgehende Velowege plant, erstellt und unterhält, sondern auch, dass die Stadt das Velofahren allgemein fördert. Er zitiert dabei den dritten Punkt der Motion: *„Die Stadt Solothurn fördert durch Programme, Projekte und durch andere Mittel das Velofahren in der Bevölkerung.“* Aus Sicht der Motionär/-innen wird mit dem erwähnten räumlichen Leitbild nicht die ganze Motion erfüllt. Die betreffenden Stellen des Leitbildes wurden in der Botenschaft zitiert. Dabei kann festgestellt werden, dass von einem „Velofördern in der Bevölkerung“ im Leitbild keine Aussage gemacht wird. **Christof Schauwecker stellt deshalb den Antrag, die Motion als erheblich zu erklären, jedoch ohne Abschreibung von der Geschäftskontrolle. Im Weiteren beantragt er, in einem ersten Schritt über die Erheblicherklärung der Motion zu debattieren und abzustimmen und in einem zweiten Schritt über das Nichtabschreiben, respektive das Abschreiben zu befinden. Er bedankt sich für die Unterstützung.**

Klaus Dörnenburg hält fest, dass er seit über 20 Jahren Mitglied der Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr ist. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Planungskommission bei der Planung der Infrastruktur für Fussgänger/-innen und Velofahrer/-innen zu unterstützen. Während all den Jahren herrschte nie Arbeitsmangel und es konnten immer Verbesserungsvorschläge eingereicht werden. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision liegt ein Konzept für Velonetz vor. Das Konzept ist eine sehr gute Grundlage. An dieser Stelle möchte er dafür der Arbeitsgruppe und dem Stadtbauamt, namentlich Benedikt Affolter, ein Kränzchen winden. Allerdings handelt es sich beim Konzept um eine Grundlage, die noch geschaffen werden muss, bis sie in der Realität spürbar sein wird. Deshalb spricht er sich für die Erheblicherklärung der Motion, jedoch gegen die gleichzeitige Abschreibung aus.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** bittet, dem einstimmigen Gemeinderat – also auch inklusive den Grünen – zu folgen. Es handelt sich seines Erachtens um ein widersprüchliches Verhalten. Anlässlich einer Gemeindeversammlung wurde festgehalten, dass die Behandlung vertagt

werden soll, da das räumliche Leitbild noch nicht verabschiedet worden war. Der Inhalt des räumlichen Leitbildes war notabene an jener Gemeindeversammlung aber bereits bekannt. Zudem wurden beim räumlichen Leitbild keine Änderungen mehr vorgenommen. Im Weiteren handelt es sich beim Konzept, das von Klaus Dörnenburg erwähnt wurde, um einen Dauerauftrag. Die Umsetzung des Konzeptes bildet die neue Rechtsgrundlage. Ein Dauerauftrag muss irgendeinmal abgeschlossen und nicht während den nächsten 50 Jahren weitergezogen werden. Zudem hat der Gemeinderat den Tatbeweis erbracht, dass er sehr velofreundlich ist. So hat er die meisten Einbahnstrassen für den Veloverkehr in der Innenstadt und das Fahrverbot beim Ypsilon (Gurzelngasse/Hauptgasse) aufgehoben. Aufgrund der dargelegten Punkte sieht er keine Veranlassung dafür, weshalb an der Motion festgehalten werden soll. Er ist erstaunt, dass gegen den einstimmigen Entscheid des Gemeinderates plötzlich ein anderer Antrag gestellt wird.

Über die Erheblicherklärung und über die Abschreibung wird separat abgestimmt.

Die Erheblicherklärung der Motion wird grossmehrheitlich mit einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen gutgeheissen.

Die Abschreibung der Motion von der Geschäftskontrolle wird mehrheitlich gutgeheissen. Es wird keine Auszählung verlangt.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird Folgendes

beschlossen:

Die Motion wird als erheblich erklärt und gleichzeitig als erfüllt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben, wenn bei der Bewilligung des räumlichen Leitbilds keine Abstriche an den Aussagen bezüglich des Velofahrens vorgenommen werden.

Verteiler

Stadtpräsidium

Stadtpolizei

Stadtbauamt

ad acta 011-5, 623-4

26. Juni 2018

Der Erstunterzeichner Elia Leiser hat am 26. Juni 2018 die **nachstehende Motion mit Begründung** eingereicht:

«Motionstext:

Jugendmusikförderreglement

1) Gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) und g) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 wird die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde beauftragt, ein Jugendmusikförderreglement auszuarbeiten.

2) Das Jugendmusikförderreglement soll nach dem gleichen Dreisäulenprinzip wie das Jugendsportfördermodell aufgebaut sein.

- Jährlicher Beitrag pro jugendliches Mitglied bis zum 20. Altersjahr, das Wohnsitz in Solothurn hat. Die Gemeinderatskommission setzt die Ansätze jährlich im Rahmen der Budgetberatungen fest.
- Jährlicher Beitrag von 75 % des Beitrages, den der Verein aufgrund eines abgerechneten J+M-Kurses vom Bundesamt für Kultur (BAK) erhält.
- Einmalige Beiträge pro Jahr für ausserordentliche Aufwendungen, wie Anlässe, Kurse etc.

3) Vereine, die kein Konzept nach J+M aufweisen, können nach Vorlage eines vergleichbaren Konzepts in den Genuss der Unterstützungsbeiträge kommen.

4) Die Aufgabe der Umsetzung des Reglements soll an eine bestehende oder neue Kommission übergeben werden.

Begründung:

Die Stadt Solothurn kennt seit 2008 ein transparentes und wirkungsvolles Jugendsportförderprogramm. Anlehnend an Jugend + Sport hat sich dieses Reglement für die ganzheitliche Förderung von Kinder und Jugendlichen bewährt. Vereine können ohne grosse Bürokratie an finanzielle Mitteln gelangen und so der jährliche Betrieb aufrechterhalten werden.

Seit 2016 kennt der Bund das Förderungskonzept Jugend + Musik. Auch hier wird eine ganzheitliche Förderung angestrebt. Leiterinnen und Leiter müssen Kurse besuchen, damit sie J+M berechtigt sind, was die Qualität der Ausbildung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherstellt.

Sei es als Musikverein oder Sportverein, Nachwuchsförderung ist ein finanziell schwieriges Unterfangen und es ist nichts anderes als gerecht, wenn alle Vereine mit Jugendarbeit in den Genuss von Fördergeldern kommen.

Elia Leiser»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:

Leiter Rechts- und Personaldienst

ad acta 011-5, 300-4

26. Juni 2018

Der Erstunterzeichner Christian Baur hat am 26. Juni 2018 die **nachstehende Motion mit Begründung** eingereicht:

«Motionstext:

Hilfe vor Ort und Bereitschaft zur zusätzlichen Aufnahme von Menschen in Not

Da es sich gezeigt hat, dass die Lage in den Konfliktregionen sich nicht beruhigt, besteht in der Flüchtlingspolitik weiterhin dringender Handlungsbedarf. Die Situation hat sich insgesamt weiter zum Nachteil von Menschen auf der Flucht entwickelt. Aus diesem Grund wird eine weitere Motion zu diesem Thema eingereicht. Sie setzt den Fokus auf die Hilfe vor Ort und die Bereitschaft zusätzliche Plätze anzubieten.

Ein zukünftig etwas grösseres Engagement zugunsten dieser Menschen wäre lediglich ein Zeichen der Aufmerksamkeit, der Empathiefähigkeit und des Reflexionsvermögens. Mittel- bis langfristig haben wir alle ein Interesse daran, in einer solidarischen Welt zu leben.

Inhalt der Motion

Die Stadt Solothurn spendet für die nächsten 5 Jahre jährlich Fr. 250'000.-- aus dem Gemeindevermögen zugunsten von Menschen auf der Flucht. Ein Teil dieses Geldes soll für die Versorgung von Flüchtlingen im Libanon, ein Teil zur Unterstützung von Rettungsaktionen auf dem Mittelmeer, sowie ein Teil zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen auf den italienischen Inseln Lampedusa oder Sizilien verwendet werden. Zusätzlich signalisiert die Stadt dem Bund wie dem SEM die Bereitschaft im Bedarfsfall jährlich bis zu 25 % mehr Asylsuchende aufzunehmen, als vom kommunalen Verteilschlüssel des Kantons Solothurn bestimmt.

Das Geld soll konkret jährlich wie folgt verteilt werden:

- Fr. 100'000.-- zugunsten des **IKRK**, zur Verwendung in Flüchtlingslagern des Libanon
- Fr. 85'000.-- zugunsten der Organisation **Sea-Eye**, welche Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer rettet.
- Fr. 65'000.-- zugunsten von **Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen Belgien**, welche auf den italienischen Mittelmeerinseln Lampedusa und Sizilien aktiv sind, zur Unterstützung und Betreuung von asylsuchenden Frauen und Minderjährigen.

Gibt es hinreichend gute Gründe (bspw. die Einstellung einer Hilfsmission durch eine der genannten Non-Profit-Organisationen), kann der Gemeinderat jährlich konkrete neue Vorschläge machen und neue Empfänger bestimmen, solange das Geld zu oben genannten Zwecken verwendet wird.

Begründung des Anliegens

- Weltweit befinden sich zurzeit ca. **65,6 Millionen Menschen auf der Flucht vor Gewalt**.¹ Ein Teil dieser Menschen befindet sich auch in Flüchtlingslagern des Libanon, in welchen es oft am Allernötigsten fehlt. Viele nehmen den gefährlichen Weg übers Mittelmeer und landen in total überfüllten Lagern in Italien.
- Es handelt sich bei den Betroffenen um durch Kriegswirren und damit verbundener Ressourcenknappheit vertriebene und akut bedrohte Menschen, weshalb Hilfe möglichst rasch und unkompliziert erfolgen sollte.
- Wir haben schon viel zu lange gewartet. Die Situation vieler Flüchtlinge ist nicht nur gesundheitsgefährdend sondern oft auch unmittelbar lebensbedrohlich.
- Die Abschottung Europas führt dazu, dass Tausende von Menschen lebensgefährliche Risiken auf sich nehmen, weil sie dem Elend sowie politisch und rassistisch motivierter Gewalt entfliehen wollen.
- Besonders verletzte Menschen haben, seit der Abschaffung des Botschaftsasyls 2012, kaum mehr Möglichkeiten auf sicheren Wegen in die Schweiz zu gelangen und hier um Asyl zu ersuchen.
- Hilfe muss dann geleistet werden, wenn sie benötigt wird und von dem, der dazu in der Lage ist. Wir sind definitiv in der Lage dazu. Nichthandeln oder Abwarten ist in solch einem Falle keine Lösung. Es wäre höchstens ein Ausdruck von Gleichgültigkeit und mangelndem Verantwortungsbewusstsein. Wir können nicht viel tun. Daraus zu schliessen, *nichts* tun sei besser, ist jedoch falsch.
- Wir könnten zumindest versuchen einige dieser Menschen dort zu unterstützen, wo Hilfe unmittelbar geleistet werden muss. Betroffen sind insbesondere auch Frauen und Kinder. Dies sollten wir so schnell wie möglich tun.
- Allein durch den Bürgerkrieg in Syrien sind bereits 12 Millionen Menschen dringend auf humanitäre Hilfe angewiesen. Über **5,5 Millionen** befinden sich ausserhalb Syriens.² Tausende von Menschen, darunter auch sehr viele Kinder, wurden und werden dabei getötet. Die durch solche Kriege heimatlos gewordenen Menschen müssen unter äusserst prekären, gesundheitsgefährdenden und menschenunwürdigen Bedingungen in Flüchtlingslagern der Nachbarländer ausharren. Einige seit Jahren. Es mangelt vielen Aufnahmeländern in unmittelbarer Nähe zur Krisenregion an den notwendigen Ressourcen. Dies führt auch zunehmend zu sozialen Spannungen. Europa nimmt im Vergleich mit Ländern in den Konfliktregionen immer noch einen sehr kleinen Teil der Flüchtlinge auf.³
- Gemessen an ihrem Wohlstand und den damit zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten Europa und insbesondere die Schweiz nach wie vor einen sehr kleinen humanitären Beitrag.

¹ Quelle: UNHCR
<http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>

² Quelle: UNHCR
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/cdn/trk/lp/v01/>

³ Quelle: UNO –Flüchtlingshilfe
<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>

- Schengen-Dublin ist als Konzept zur Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen nicht nur ungeeignet sondern extrem ungerecht. Die Hauptlast tragen die Länder an Europas Südgrenze. Nur wer die Schweiz als erstes europäisches Land betritt, hat gemäss Schengen-Dublin die Möglichkeit hier auch Asyl zu beantragen. Alle Gesuche von Personen, die zuvor in einem anderen europäischen Land registriert wurden, werden von der Schweiz grundsätzlich ohne Prüfung abgelehnt. Diese Menschen werden in jenes Land zurückgeschafft.
- Wir sind aufgrund der aktuellen Notlage dazu verpflichtet, mehr zu helfen. Und wir sind dazu auch ökonomisch in der Lage. In unserem Land konzentrieren sich weiterhin Unmengen an Kapital. Die Schweiz ist nach wie vor eines der wettbewerbsfähigsten und reichsten Länder der Erde.
- Zu behaupten, wir hätten genug getan oder wir könnten uns dies nicht leisten, ist angesichts unseres Wohlstandes und der katastrophalen Situation, in der sich Millionen von Menschen befinden, zynisch. Die Schweiz als global bedeutender Wirtschafts- und Finanzstandort ist durch ihre Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik mitverantwortlich an den Ursachen der globalen Migration. Die auf globaler wie auch nationaler Ebene zunehmenden sozialen Ungleichheiten verstärken sich zusätzlich durch ökonomische Krisen, fördern Unterdrückung und Ausbeutung, verschärfen soziale wie ethnische Spannungen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von innerstaatlichen Konflikten. **Wir müssen langfristig auch in unserem eigenen Interesse darum bemüht sein, unsere Politik auf eine Verringerung dieser sozialen Ungleichheiten auf nationaler wie globaler Ebene auszurichten und kurzfristig Verantwortung übernehmen, indem wir möglichst vielen Opfern dieser Entwicklung helfen.**
- Minderjährige Asylsuchende werden auch in Italien meist ungenügend betreut und haben zu wenige Möglichkeiten, sich beruflich ausbilden zu lassen.
- Der besonders schwierigen Situation von Frauen auf der Flucht wird generell immer noch zu wenig Rechnung getragen.
- Es werden trotz der Abschottungspolitik Europas aufgrund der Gewalteskalation in aktuellen Konflikten kurz- bis mittelfristig, eher mehr Asylgesuche eingereicht werden.
- Während bei uns weiterhin Reichtum angehäuft wird - die soziale Ungleichheit nimmt dabei auch in der Schweiz weiter zu - verweigern wir den Bedürftigsten die Hilfe. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzutreten, sollte Solothurn dringend ein starkes Zeichen der Humanität und der Solidarität setzen.
- Wie in der Gemeindeordnung festgehalten, ist es auch Aufgabe der Gemeinde in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen zu sorgen (Gemeindeordnung: § 3, Absatz d)).
- Wir könnten uns etwas Grosszügigkeit problemlos leisten. Solothurn verfügt über ein Eigenkapital von 154,5 Millionen. Mit einer Spende von 1,25 Millionen, verteilt über fünf Jahre, verwenden wir deutlich weniger als ein Prozent unseres Eigenkapitals zu oben genannten Zwecken.

Christian Baur»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Leiterin Soziale Dienste (federführend)
Leiter Rechts- und Personaldienst
Finanzverwalter

ad acta 011-5, 586

26. Juni 2018

Der Erstunterzeichner Christian Baur hat am 26. Juni 2018 die **nachstehende Motion mit Begründung** eingereicht:

«Motionstext:

Ein Steuergeschenk für natürliche Personen mit sehr tiefen Einkommen

Inhalt der Motion

Leute mit sehr tiefen Einkommen sind auf eine Entlastung angewiesen. Als Gemeinde benötigen wir gleichzeitig über ausreichend finanzielle Ressourcen, um im Interesse des Allgemeinwohls handlungsfähig zu bleiben.

Die Stadt erhöht deshalb die Steuern für das Steuerjahr 2019 um 4 Prozentpunkte (eine Erhöhung des Steuerfusses von 110 auf 114) **bei gleichzeitig einmalig und kollektiv gewährtem Steuererlass für natürliche Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 35'000.-- und für Alleinerziehende und Familien mit einem jährlichen steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 55'000.--.**

Für natürliche Personen mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 55'000.-- wird die Differenz zum bisherigen Steuerfuss durch eine entsprechende Steuergutschrift ausgeglichen. Für natürliche Personen mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 55'000.-- bis Fr. 65'000.-- wird die Differenz zum bisherigen Steuerfuss zur Hälfte durch eine entsprechende Steuergutschrift ausgeglichen. Für Alleinerziehende und Familien bis zu einem steuerbaren Einkommen von weniger als Fr. 80'000.-- wird die Differenz zum bisherigen Steuerfuss ebenso durch eine entsprechende Steuergutschrift ausgeglichen. Für Alleinerziehende und Familien mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 80'000.-- bis Fr. 90'000.-- wird die Differenz zum bisherigen Steuerfuss zur Hälfte durch eine entsprechende Steuergutschrift ausgeglichen.

Begründung der Motion

- Für die Stadt ist es wichtig über genügend Mittel zu verfügen. Nur so erhalten wir als demokratisches Gemeinwesen Handlungsspielraum. Sind genügend Mittel vorhanden, kann über den Einsatz solcher Mittel zugunsten von Infrastruktur, Bildung, Kultur usw. demokratisch entschieden werden. Fehlen die Mittel, kann nur noch darüber diskutiert werden, welche Dienstleistungen nicht mehr erbracht, welche Ausgaben zugunsten der Allgemeinheit nicht mehr getätigt, an private Anbieter ausgelagert oder welche Infrastrukturprojekte auf die lange Bank geschoben werden müssen. Wird zu wenig investiert, trifft das zuallererst und insbesondere jene, die auf ein gut funktionierendes Gemeinwesen angewiesen sind. Dies sind insbesondere einkommensschwache Schichten.
- Die Motion hat einerseits zum Ziel genügend finanzielle Mittel, also Steuersubstrat für die Gemeinde zu generieren, um so die demokratische Handlungsfähigkeit zu vergrössern, indem Bewährtes und Geschätztes erhalten und fortschrittliche Projekte angegangen werden können.
- Andererseits möchte die Motion erreichen, dass den untersten Einkommensschichten für vorläufig ein Jahr die Steuern erlassen werden. Sie haben nämlich in den letzten Jahren

am meisten unter den Sparmassnahmen oder nicht getätigten Ausgaben auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene gelitten.

- Man kann davon ausgehen, dass jene, die über sehr wenig Geld verfügen, das Geld, welches sie durch einen Steuererlass zusätzlich zur Verfügung hätten, ausgeben würden um bspw. dringend notwendige persönliche Investitionen zu tätigen. Es macht deshalb auch aus volkswirtschaftlichen Gründen Sinn, insbesondere die Kaufkraft jener Leute zu stärken. Vom zusätzlichen Konsum jener Personen und neuen Investitionen der Gemeinde kann so auch die lokale Wirtschaft profitieren.

Sollte sich zeigen, dass die Wirkung dieser allfällig beschlossenen Massnahme einen insgesamt positiven Effekt hat, insbesondere auch im Bezug auf die Steuereinnahmen, sollte die Steuererhöhung beibehalten sowie der Steuererlass und Steuergutschriften für genannte Personengruppen mit entsprechenden Einkommen.

Christian Baur»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:
Finanzverwalter

ad acta 011-5, 901-0

Schluss der Gemeindeversammlung: 20.40 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

Genehmigung des Protokolls durch die Stimmenzähler:

Martin Graf

.....

Michael Kiefer

.....